

SPD-Landtagsfraktion S-H, Landeshaus, Postfach 7121, 24171 Kiel

Besuchsadresse
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Bildungsausschuss
des Landes Schleswig-Holstein

Telefon **0431 988 1340**
Telefax **0431 988 1313**
E-Mail m.habersaat@spd.ltsh.de
Webseite www.spd-fraktion-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3035

09.04.2024

Änderung des Schulgesetzes – Fragen an die Anzuhörenden

Mit Drucksache 20/1965 hat die Landesregierung einen Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes vorgelegt.

Die SPD-Landtagsfraktion bittet darum, in den anstehenden schriftlichen und mündlichen Anhörungen auch die folgenden Punkte zu thematisieren.

Beispielsweise schlagen wir vor, den Klimaschutz in den Bildungs- und Erziehungszielen zu verankern, ein Recht auf Nachhilfe in der Schule einzuführen, Kinder und Jugendliche in Heimeinrichtungen nicht länger von der Schulpflicht auszunehmen und die Aufgaben der Schulleitung um die Entwicklung der Schulkultur zu erweitern. Außerdem schlagen wir vor, Rechte und Standards der Schulsozialarbeit im Schulgesetz zu ergänzen.

Im Einzelnen:

§ 4 Bildungs- und Erziehungsziele

Da die Landesregierung eine Umformulierung der Bildungs- und Erziehungsziele anstrebt, schlagen wir vor, auch die folgenden Punkte in die Bildungs- und Erziehungsziele zu integrieren:

- Aufnahme der **Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen**, die weltweit der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen.
- Aufnahme des Klimaschutzes in §4 (4), Ergänzung fett: Die Schule soll Kenntnisse gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und historischer Zusammenhänge vermitteln, Verständnis für Natur und Umwelt schaffen und die Bereitschaft wecken, **am Schutz des Klimas** und an der Erhaltung der Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen mitzuwirken.

§ 6 Ganztagschulen und Betreuungsangebote

*Die SPD schlägt vor, Rechte und Standards der **Schulsozialarbeit** im Schulgesetz zu verankern. Ziele sind, einerseits keine Schule ohne Schulsozialarbeit zu haben und auf der anderen Seite die Rolle der Schulsozialarbeit im Gefüge der Schule abzusichern. Da wir uns hierüber einen offenen Diskurs wünschen, verzichten wir an dieser Stelle auf einen konkreten Formulierungsvorschlag.*

§ 16 Zeugnis, Leistungsbewertung

In § 16 wird in einem neuen Absatz 5 nach Hamburger Vorbild das **Recht auf Nachhilfe** eingeführt:

§ 16 (5) Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler nicht die in den Rahmenplänen festgelegten Leistungsanforderungen in einem oder mehreren Fächern bzw. Lernbereichen, schließen Schule und Schülerin beziehungsweise Schüler unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten eine Lern- und Fördervereinbarung ab, in der die gegenseitigen Pflichten, insbesondere individuelle Fördermaßnahmen neben der regulären Unterrichtsteilnahme, vereinbart werden.

§ 20 Umfang der Schulpflicht

Die SPD schlägt vor, nach dem Vorbild der anderen Bundesländer Kinder und Jugendliche, die in einem Heim, einer Familienpflegestelle, einem Internat oder einem Krankenhaus untergebracht sind, nicht von der Schulpflicht auszuschließen. Möglichkeiten der Beurlaubung bleiben davon unberührt.

§ 20 (1) erhielte dann folgende Fassung: Wer in Schleswig-Holstein einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist zum Schulbesuch verpflichtet. Jeder junge Mensch, der die Schulpflicht erfüllt hat, ist zum weiteren Schulbesuch berechtigt, soweit er die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genannten Voraussetzungen erfüllt. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 33 Schulleiterinnen und Schulleiter

§ 33 (2) wird um einen neuen zweiten Satz ergänzt (Ergänzung fett):
Die Schulleiterinnen und Schulleiter tragen die Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und die Organisation und Verwaltung der Schule entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften. **Zu ihren Aufgaben gehört es, auf eine partizipative, diskriminierungsfreie und demokratische Schulkultur hinzuwirken.**

§ 38 Schulleiterwahlausschuss / § 39 Verfahren

Die Landesregierung möchte den Schulleiterwahlausschuss in seiner bisherigen Form abschaffen. Die SPD hält das für einen demokratischen Rückschritt und schlägt stattdessen folgende Ergänzung vor:

§ 39 (6) neu: Der Schulleiterwahlausschuss kann dem Bildungsministerium neben seinem Votum weitere Stellungnahmen zukommen lassen.

§ 58 Errichtung

Zur Klärung des Konfliktes zwischen Landesregierung, StAUK und kommunalen Landesverbänden zu den Zuständigkeiten bei der **Arbeitssicherheit** wird neu eingefügt:

§ 58 (4): Das für Bildung zuständige Ministerium als Dienstherr bzw. Arbeitgeber der an öffentlichen Schulen tätigen Lehrkräfte ist zuständig für die Stellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit.

Martin Habersaat, MdL
Bildungspolitischer Sprecher der SPD-Landtagsfraktion